



Antwort zur Anfrage Nr. 0500/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Finthen betreffend **Parkende LKW an Wochenenden (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das regelmäßige Parken für Lastkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2 t ist in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Die im Antrag angesprochenen Flächen liegen nicht innerhalb eines allgemein und reinen Wohngebietes, sodass das Parken nur mit einer Beschilderung unterbunden werden könnte. Die Straßenverkehrsbehörde ist gerne bereit die Zufahrt für die Bezirkssportanlage entsprechend auszuschildern. Wir machen allerdings darauf aufmerksam, dass hierdurch üblicherweise die LKWs in den benachbarten Straßen und Wohngebieten abgestellt werden. Eine flächenhafte Ausschilderung für ein Parkverbot von LKWs ist uns nicht möglich.

Mainz, 19. April 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
*Beigeordneter*